

ZH_OBERGERICHT PE190014 vom 28. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PE190014

FR: ZH_OBERGERICHT PE190014 du 28 mai 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PE190014 del 28 maggio 2019

Erwägungen

E. 2

es seien den Klägern und Beschwerdeführern, B._____ und A._____, im Sinne von Art. 117 ff. ZPO die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren;

E. 3

es sei den Klägern und Beschwerdeführern eine unentgeltliche Rechts- vertreterin/ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen;

E. 4

es sei die Ziffer 2 und 4 der Dispositive der Verfügungen des Bezirksge- richts Dietikon vom 3. März 2019 zur Abnahme der Fristen aufzuheben;

E. 5

es seien die Fristen zur Bezahlung der Kostenvorschüsse in den vorlie- genden Verfahren neu anzusetzen;

E. 6

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass die Ausführungen der Klägerin zu ih- rer Mittellosigkeit im vorinstanzlichen Verfahren zu einem grossen Teil die finan- ziellen Verhältnisse ihres Ehemannes betreffen. Zwar behauptete die Klägerin, sie würde nicht arbeiten und über keine Einkünfte verfügen (Urk. 6/5 S. 5; vgl. auch Urk. 6/6/3 Rückseite). Jedoch äussert sich die Klägerin nicht weiter zu ihren Ver- mögensverhältnissen. Insbesondere reichte sie diesbezüglich vor Vorinstanz we- der eine aktuelle Steuererklärung noch Kontoauszüge ins Recht. Unklar bleibt damit aufgrund der Angaben der Klägerin, wie die Parteien den behaupteten mo- natlichen Bedarf der Familie von Fr. 9'346.– (Urk. 6/5 S. 4) decken wollen, wenn beide gemäss eigenen Angaben über kein Einkommen verfügen. Soweit die Klä- gerin diesbezüglich erst im Beschwerdeverfahren behauptet, sie hätte Darlehen bei Dritten aufgenommen, können ihre Vorbringen im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden (Urk. 1 S. 26; vgl. vorstehend E. 2). Trotzdem durfte die Vorinstanz das klägerische Armenrechtsgesuch nicht ohne Weiteres abweisen, ohne dadurch die richterliche Fragepflicht zu verletzen (Art. 56 ZPO). So hätte die

- 5 - Vorinstanz der anwaltlich nicht vertretenen Klägerin erneut Frist ansetzen und sie zur weiteren Substantiierung ihres Gesuchs sowie insbesondere zur Einreichung einer aktuellen Steuererklärung sowie aktueller Kontoauszüge auffordern müssen (vgl. BGer 5A_761/2014 E.3.4.2. vom 26. Februar 2015). Dies muss umso mehr gelten, als die Klägerin vor Vorinstanz ausdrücklich darum bat, ihr mitzuteilen, falls das Gericht zur Beurteilung der Mittellosigkeit weitere Unterlagen benötige (Urk. 6/5 S. 6). Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Es kann al- lerdings nicht direkt über die unentgeltliche Rechtspflege für das vorinstanzliche Verfahren entschieden werden, da die eigentlichen

Voraussetzungen (Mittellosigkeit und keine Aussichtslosigkeit des Verfahrens) bislang noch nicht überprüft worden sind. Die Verfügung vom 8. März 2019 ist somit aufzuheben und die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO). 7.1. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Kosten erhoben (§ 200 lit. a GOG). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO, Art. 106 Abs. 1 ZPO). 7.2. Die Klägerin stellt auch für das Beschwerdeverfahren ein Armenrechtsgesuch. Ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird mit der Gutheissung der Beschwerde gegenstandslos und ist abzuschreiben, da sie keine Gerichtskosten zu tragen hat. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.